

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt - Unverfallbarkeit,
 §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 612/74

Urteil des BAG vom 4. Dezember 1975

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 612/74

8 Sa 478/74 Hamm

Verkündet am
4. Dezember 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Donnig für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. September 1974 - 8 Sa 478/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses die Versorgungsanwartschaft verloren hat, die er aufgrund einer betrieblichen Versorgungszusage erworben hatte.

Der Kläger ist am 9. Juli 1935 geboren. Er hat vom 17. April 1952 bis zum 31. März 1955 bei der Beklagten eine Lehre als Bandweber absolviert und danach als Bandweber weitergearbeitet. Am 31. März 1956 schied er aus dem Arbeitsverhältnis aus, um ein Ingenieurstudium aufzunehmen. Am 18. August 1958 trat er als Texilingenieur wieder in die Dienste der Beklagten. Im Jahre 1964 wurde er Webereileiter; 1968 erhielt er Prokura. Sein Monatsgehalt betrug zuletzt 3.376,-- DM brutto. Daneben bezog er eine jährlich neu festgesetzte Sondervergütung.

Am 27. Dezember 1972 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1973. Auf eine hiergegen erhobene Klage stellte das Arbeitsgericht durch Urteil vom 31. Juli 1973 fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden sei; gleichzeitig wurde das Arbeitsverhältnis auf Antrag der Beklagten gem. § 14 Abs. 2 KSchG 1969 gerichtlich zum 30. Juni 1973 aufgelöst gegen Festsetzung einer Abfindung von 20.500,-- DM. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten wurde rechtskräftig zurückgewiesen.

Unter dem 30. Juni 1969 erhielt der Kläger - wie sämtliche im Betrieb tätigen etwa 600 Arbeitnehmer - ein Schreiben der Geschäftsleitung, in dem es u. a. hieß:

"Im Vertrauen auf eine stetige Leistungsfähigkeit unserer Unternehmensgruppe haben wir uns entschlossen, allen Betriebsangehörigen nach Beendigung ihres Arbeitslebens aus betrieblichen Mitteln in Form einer Rentenzusage Versorgungsleistungen zu gewähren.

Die Leistungsvoraussetzungen und die Leistungshöhe dieser Rentenzusage sind in einer Versorgungsordnung geregelt, die beim Betriebsrat und im Lohnbüro zur Einsichtnahme ausliegt.

Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen nachfolgend die wesentlichen Bestimmungen der Versorgungsordnung in Kurzform mit:



1. An Versorgungsleistungen werden gewährt
 - a) Altersrente, fällig beim Ausscheiden aus unseren Diensten nach Vollendung der Altersgrenze (65. Lebensjahr bei Männern, 60. Lebensjahr bei Frauen)
 - b) Invalidenrente, fällig beim Ausscheiden aus unseren Diensten infolge Erwerbsunfähigkeit
 - c) Witwenrente
 2. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist
 - a) die Aufnahme in das Versorgungswerk, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres bei Männern bzw. des 30. Lebensjahres bei Frauen erfolgt,
 - b) die Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit (die bisherige Betriebszugehörigkeit wird selbstverständlich angerechnet).
-"

Die im Rundschreiben genannte Versorgungsordnung vom 30. Juni 1969, die auf ergänzende Versorgungsrichtlinien Bezug nimmt, enthält unter Ziffer VII folgende Bestimmung:

"Die Anwartschaft erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Erreichung der Altersgrenze beendet wird, ohne daß wegen Invalidität oder wegen Todes ein Anspruch nach dieser Versorgungsordnung entstanden ist."

In den Versorgungsrichtlinien heißt es unter Punkt A Absatz 2:

"Wurde das Arbeitsverhältnis unterbrochen, so ist die Zeit der Unterbrechung nicht und die vor der Unterbrechung liegende Dienstzeit nur anrechenbar, wenn dies dem Betriebsangehörigen ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde oder die Unterbrechung auf die Dauer einer nachgewiesenen Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beschränkt war."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe seine aufgrund der Versorgungszusage erworbene Anwartschaft nicht durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1973 verloren. Die Versorgungszusage, so wie er sie verstanden habe und habe verstehen dürfen, enthalte keine Bestimmung darüber, daß bei einem Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalls die Anwartschaft erlösche. Das Schreiben vom 30. Juni 1969 enthalte keine Verfallklausel,



obgleich in ihm gesagt sei, es würden die wesentlichen Bestimmungen der Versorgungsordnung mitgeteilt. Von der in der Versorgungsordnung enthaltenen Verfallklausel habe er erst während des Verfahrens Kenntnis erlangt. Er habe die Versorgungsordnung nicht eingesehen. Dazu habe er auch deshalb keinen Anlaß gesehen, weil er davon ausgegangen sei, daß alle wesentlichen Bestimmungen in der Versorgungszusage vom 30. Juni 1969 mitgeteilt worden seien.

Der Kläger beantragt,
festzustellen, daß die ihm aufgrund des Rundschreibens vom 30. Juni 1969 erwachsene Anwartschaft auf Gewährung einer betrieblichen Altersversorgung durch die am 30. Juni 1973 erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erloschen ist.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht, das Rundschreiben vom 30. Juni 1969 habe unmißverständlich für den Inhalt und den Umfang der Versorgung die Versorgungsordnung für maßgeblich erklärt. Die Versorgungsordnung besage eindeutig, daß bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalls die Anwartschaft erlösche. Sie müsse auch behaupten, daß dem Kläger die Versorgungsordnung bekannt gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Versorgungsanwartschaft, die der Kläger aufgrund der Versorgungsordnung vom 30. Juni 1969 erworben hatte, ist mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. Juni 1973 erloschen.

I. Die Ruhegeldzusage enthielt den Vorbehalt, daß den begünstigten Arbeitnehmern Leistungen nur zustehen sollten, wenn sie den Versorgungsfall in den Diensten der Beklagten erlebten. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Kläger habe dies erkennen müssen.

1. Das Berufungsgericht hat ohne Verletzung der Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB schon in Nr. 1 des Rundschreibens vom 30. Juni 1969 eine dem Kläger erkennbare Erklärung dahin gefunden,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

daß er Leistungen nur erwarten durfte, wenn bei Erreichen der Altersgrenze das Arbeitsverhältnis zu der Beklagten noch bestand. Als wesentliche Bestimmung der Versorgungsordnung sei dort mitgeteilt worden, an Versorgungsleistungen würden gewährt Altersrente, fällig beim Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten nach Vollendung der Altersgrenze, und Invalidenrente, fällig beim Ausscheiden infolge Erwerbsunfähigkeit. Für den unbefangenen Leser des Rundschreibens habe sich daraus ergeben, daß damit Anspruchsvoraussetzungen genannt waren. Unerheblich sei, daß der juristische Sprachgebrauch im allgemeinen zwischen Entstehen und Fälligkeit einer Verbindlichkeit unterscheidet. Soweit in Nr. 2 des Rundschreibens bestimmte Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen genannt seien, sei nur auf eine Einzelbestimmung in der Versorgungsordnung hingewiesen und Nr. 1 des Rundschreibens nicht gegenstandslos.

a) Die Revision bekämpft die Auslegung des Landesarbeitsgerichts mit der Erwägung, die Versorgungszusage enthalte keine Verfallklausel; deshalb habe der Kläger nicht damit rechnen müssen, seine Versorgungsanwartschaft bei vorzeitiger Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zu verlieren. Aus Nr. 1 des Rundschreibens ergebe sich kein Anwartschaftsverfall beim vorzeitigen Ausscheiden. Diese Bestimmung lasse sich nicht als Anspruchsvoraussetzung auffassen, sondern behandle nur die Fälligkeit. Das ergebe sich aus der Versorgungsordnung, in der deutlich zwischen Fälligkeit und Entstehen des Anspruchs unterschieden sei. Die Leistungsvoraussetzungen seien in Nr. 2 des Rundschreibens offenbar vollständig genannt.

b) Die Ansicht der Revision läßt sich schon mit dem Wortlaut der Zusage nicht vereinbaren. Die Versorgungszusage beschränkt sich nicht darauf zu erklären, die Altersrenten würden bei Vollendung des 65. Lebensjahres fällig. Es heißt vielmehr zusätzlich, daß zu dem Eintritt des Versorgungsfalls das Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten treten muß. Damit sollte Voraussetzung im Sinne einer Bedingung für die Versorgungsleistungen auch sein, daß der Versorgungsfall in den Diensten der Beklagten eintrat. Die Revision



besteht darauf, daß die Versorgungszusage bei verbaler Betrachtung keine ausdrückliche Verfallklausel enthalte. Das ist richtig, war aber auch nicht erforderlich: Wenn die Versorgungsleistung an die Bedingung geknüpft war, daß der Versorgungsfall in den Diensten der Beklagten eintrat, dann fiel die Bedingung aus, wenn das Arbeitsverhältnis vorher endete.

Soweit die Revision darauf verweist, daß in der Versorgungsordnung zwischen Entstehen des Anspruchs und seiner Fälligkeit unterschieden sei, kann der Kläger daraus nichts zu seinen Gunsten herleiten. Er behauptet, die Versorgungsordnung nicht gekannt zu haben. Deshalb kann die dort getroffene Abgrenzung auch nicht sein Verständnis davon geprägt haben, was mit Ziffer 1 des Rundschreibens vom 30. Juni 1969 gewollt war.

Der Kläger kann auch nicht geltend machen, er habe annehmen dürfen, die Leistungsvoraussetzungen seien allein in Nr. 2 der Versorgungszusage vom 30. Juni 1969 niedergelegt gewesen. Wenn es dort heißt, in das Versorgungswerk würden männliche Beschäftigte nach Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommen und es sei weiterhin die Erfüllung einer Wartezeit von 5 Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit erforderlich, so folgt daraus nur, daß die Aufnahme in das Versorgungswerk von der Vollendung des 25. Lebensjahres abhing und danach noch eine Wartefrist zurückgelegt werden mußte, bevor - bei Eintritt des Versorgungsfalls - eine Leistungspflicht bestand. Davon wird nicht die in Nr. 1 genannte Voraussetzung berührt, daß bei Eintritt des Versorgungsfalls ein Arbeitsverhältnis zu der Beklagten bestehen muß.

2. Auch wenn das Rundschreiben vom 30. Juni 1969 nicht so deutlich wie geschehen Aufschluß darüber gegeben hätte, daß die Beklagte Versorgungsleistungen nur gewähren wollte, wenn der Versorgungsfall in ihren Diensten eintrat, könnte der Kläger nicht geltend machen, ihm sei eine unverfallbare Anwartschaft versprochen worden. Er muß sich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, für den Inhalt des Versorgungsversprechens auch das zurechnen lassen, was in der Versorgungsordnung niedergelegt ist. Dort ist in Abschnitt VII Absatz 2 gesagt, die Anwartschaft verfalle, wenn der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles ausscheidet.



Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, die Versorgungszusage verweise für die Leistungsvoraussetzungen und die Leistungshöhe der Altersversorgung auf die Versorgungsordnung, die beim Betriebsrat und im Lohnbüro eingesehen werden könne. Die nachfolgenden Erläuterungen über die wesentlichen Bestimmungen in Kurzform habe der Kläger nicht so verstehen dürfen, daß damit die vertragliche Zusage abschließend bestimmt gewesen sei.

- a) Die Revision meint, der Kläger habe davon ausgehen dürfen, daß die Versorgungszusage ihn in den wesentlichen Punkten vollständig unterrichtet habe. Wesentlich sei die Frage gewesen, ob die Anwartschaft bei einem vorzeitigen Ausscheiden entfiel. Insoweit habe er nicht zu erwarten brauchen, daß die Versorgungsordnung etwas bestimmte, was nicht in der Versorgungszusage vom 30. Juni 1969 mitgeteilt war.
- b) Die Revision läßt außer Acht, daß nach der Zusage die Versorgungsordnung maßgeblich dafür war, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Leistungen von der Beklagten versprochen werden sollten. Das Rundschreiben ergibt nicht, daß in ihm Leistungsvoraussetzungen abweichend von der Versorgungsordnung festgelegt werden sollten. Auch wenn es heißt, es würden wesentliche Bestimmungen der Versorgungsordnung in Kurzform mitgeteilt, mußte der Kläger erkennen, daß letztlich für alle Fragen das maßgebend war, was in der Versorgungsordnung enthalten war. Zudem mußte auch das, was in Nr. 1 des Rundschreibens stand, mindestens Zweifel darüber wecken, ob die Versorgung nicht davon abhing, daß das Arbeitsverhältnis bis zum Versorgungsfall bestehen mußte. Hierzu ließ sich dann der Versorgungsordnung deutlich entnehmen, daß die Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden verfallen sollte. Diese Kenntnis konnte und mußte der Kläger sich verschaffen. Wenn er das nicht getan hat, führt dies doch nicht dazu, eine unverfallbare Versorgung beanspruchen zu können.

3. Das Landesarbeitsgericht hat weiter erörtert, ob der Kläger nicht auch tatsächlich den Inhalt der Versorgungsordnung mit ihrer Verfallklausel gekannt hat. Hierauf kommt es jedoch nach vorstehenden Erwägungen nicht mehr an. Deshalb kann dahinstehen, ob die Angriffe der Revision gegen die entsprechenden Feststellungen des



Landesarbeitsgerichts begründet wären.

Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob die Versorgungsanwartschaft auch dann verfallbar war, wenn dies nicht in der Zusage bestimmt gewesen wäre. Der Senat hat in einem nicht veröffentlichten Urteil vom 19. April 1974 - 3 AZR 220/73 - für die Zeit vor 1968 angenommen, daß Versorgungsversprechen auch ohne eine dahingehende ausdrückliche Klausel in der Regel dahin zu verstehen waren, daß der Versorgungsfall in den Diensten des die Versorgung zusagenden Arbeitgebers eintreten mußte (zu 2 a der Gründe). Ob das für die Zeit ab 1969 ebenso zu bewerten ist, könnte zweifelhaft sein, weil die Problematik der Verfallbarkeit in den beteiligten Kreisen zunehmend erörtert worden ist (vgl. BAG 24, 177 [195] = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A IV 3 der Gründe]).

II. Die Versorgungsanwartschaft des Klägers verfiel nach der Versorgungszusage, als er vor Eintritt des Versorgungsfalls am 30. Juni 1973 bei der Beklagten ausschied.

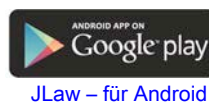
1. Daran änderte sich auch nichts nach den Grundsätzen, die in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. März 1972 (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) aufgestellt worden sind. Danach waren Versorgungsanwartschaften aufrechterhalten, wenn das Arbeitsverhältnis nach mehr als 20-jähriger Betriebszugehörigkeit endete.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Kläger, selbst wenn man seine vor dem Studium liegende Betriebszugehörigkeit berücksichtigt, nur knapp 19 Jahre in den Diensten der Beklagten gestanden hat. Das reicht nach der vorgenannten Entscheidung nicht aus; auch die Revision hat insoweit keine Bedenken gegen das angefochtene Urteil erhoben.

2. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 hat der Senat es in ständiger Rechtsprechung abgelehnt, für die Unverfallbarkeit eine geringere Betriebszugehörigkeit als 20 Jahre genügen zu lassen. Daran hat der Senat auch unter der Geltung des Gesetzes festgehalten (Urteil vom 13. Februar 1975 - 3 AZR 24/74 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit). Von dieser Rechtsprechung abzugehen, besteht kein Anlaß.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Dr. Mussil Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)